Baı	<u>uwerber</u>	Gebüh	renpflichtig!	
Naı	me:	_		
Straße:		Aktenzahl:		
PLZ	Z / Ort:	_		
Tel	.Nr.:	_		
E-N	Лаіl:	Datum:		
Ge Vol	die meinde Höflein hburgerstraße 25 65 Höflein			
	MELDUNG gemäß § 16 A	lbs. 1 der NÖ Bauordnung 20	14	
Bet	trifft: Liegenschaft	, Parz	, EZ	
KG	Höflein, Grundbücherliche/r Eigentümer/Ir	1:		
	lgende Vorhaben sind der Bau rtigstellung des Vorhabens <b>schrift</b>		ochen nach	
0	Z 1: die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlager und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in bauliche Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jene Anlagen, die nach § 15 Abs. 1 Z. 3 lit. I anzeigepflichtig sind.			
0	Z 2: die Errichtung von Klimaanlagen m Bauwerken (§ 66a Abs. 3).	en mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf		
0	Z 3: die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden.			
Ο	Z 3a: der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird.			
0	Z 3b: die Änderung des Brennstoffs eines	Heizkessels.		
0	Z 4: die Aufstellung von Öfen.			
0	Z 5: der Abbruch von Bauwerken, soweit	h von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen.		
0	6: die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge (§ 64).			
0	Z 7: die Herstellung von Hauskanälen.			
	-			
Un	terschrift(en) des/der Bauwerber:	Unterschrift des/der Grundeige	entümer:	

**Information zur Datenverarbeitung:** Aufgrund des Art 6 Abs. 1 DS-GVO in Verbindung mit § 26 NÖ AWG 1992 werden folgende personenbezogene Daten des Grundstückseigentümers/Bauwerbers verarbeitet: Titel, akadem. Grad, Vor- und Zuname, Adresse, Parzelle, EZ.

Notwendige Antragsbeilagen siehe Rückseite!

## Antragsbeilagen gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014:

<u>Abs. 2:</u> Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 <u>Z 1</u> (Klimaanlagen, Wärmepumpen), bis <u>3a, 6 und 7</u> sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** gemäß den technischen Vorgaben anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren, und im Fall des § 58 Abs. 4 und 5 ein Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 <u>Z 2</u> (Klimaanlagen) ist ein Nachweis über die Errichtung einer entsprechend dimensionierten Photovoltaikanlage (§ 66a Abs. 3) anzuschließen.

<u>Abs. 2a:</u> Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 <u>Z 3 und 3a,</u> (Heizkessel) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

<u>Abs. 2b:</u> Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 <u>Z 3b</u> (Änderung des Brennstoffes) sind eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Umrüstung, ein **Nachweis** über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

<u>Abs. 3:</u> Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 <u>Z 4</u> (Öfen) hat der hiezu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

<u>Abs. 4:</u> Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 <u>Z 6</u> (Ladepunkte) ist ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.

<u>Abs. 5</u>: Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet. Dies ist dem Meldungsleger mitzuteilen.

Abs. 6: Die §§ 32 und 58 gelten auch für meldepflichtige Anlagen nach Abs. 1 Z 1 bis 3b.

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.